

7. VIII. 1917

7  
189

## Die Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Zu den bereits in unserer Morgenausgabe vom 27. Juli mitgeteilten Erzeugerpreisen für Äpfel, Birnen und Pflaumen teilt jetzt die Reichsstelle für Gemüse und Obst auch die von ihr festgesetzten Großhandels- und Kleinhandels-höchstpreise mit. Die Einteilung der Früchte in Gruppen und die Bedingungen für ihre Zuzählung haben wir ebenfalls am 27. Juli mitgeteilt. Nach der neuen Verordnung betragen die Pfundpreise:

### Für Äpfel:

	Erzeuger- preise:	Großhandels- höchstpreise:	Kleinhandels- höchstpreise:
Gruppe 1 (Edelobst)	40 Pf.	48 Pf.	65 Pf.
Gruppe 2	25 "	30 "	40 "
Gruppe 3	10 "	12 "	18 "

(Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuh- und Falläpfel sowie Rostäpfel.)

Gruppe 4	20 Pf.	25 Pf.	32 Pf.
----------	--------	--------	--------

(Gepflückte Äpfel, unfortiert, so wie sie der Baum gegeben hat, aber ohne Fallobst.)

### Für Birnen:

Gruppe 1 (Edelobst)	35 Pf.	46 Pf.	60 Pf.
Gruppe 2	20 "	26 "	35 "
Gruppe 3	8 "	10,5 "	16 "

(Hierher gehören: Alles Schüttelobst, Ausschuh- und Fallbirnen sowie Rostbirnen.)

### Für Pflaumen:

Edelpflaumen	30 Pf.	40 Pf.	50 Pf.
--------------	--------	--------	--------

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Brennzwetschen.

Zwetschen	20 Pf.	28 Pf.	35 Pf.
Brennzwetschen	10 "	13 "	

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.